

## **Maßnahmenkatalog für Selbständige und Freiberufler**

Die Bundesrepublik steht seit dem Ausbruch der Pandemie vor ihrer größten Herausforderung. Nur durch einschneidende Veränderungen für die Gesellschaft kann eine Ausbreitung des COVID-19 noch verlangsamt werden.

Das hat vor allem für Selbständige und Freiberufler wirtschaftliche Folgen. Das Jobcenter Landkreis Kronach möchte Sie darüber in Kenntnis setzen, dass Sie trotz Selbständigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben können. Diese Sozialleistung orientiert sich an den Einkommensverhältnissen aller Familienmitglieder und sichert das Existenzminimum, das sowohl Ihre aktuellen Unterkunftskosten beinhaltet als auch finanzielle Mittel zum Lebensunterhalt abzgl. des vorhandenen Einkommens (alle Einkommensarten).

**Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist für Sie zugänglich, kann jedoch keine betrieblichen Verluste auffangen oder aber wirtschaftliche Hilfen für Ihr Unternehmen/ Ihre Selbständigkeit bereitstellen.**

Daher möchten wir vorab aufzeigen, welche Maßnahmen für Sie als Unternehmer evtl. vorab als Soforthilfe in Betracht kommen, ohne dass Sie Arbeitslosengeld II beantragen müssen.

### **1. Kurzarbeitergeld**

Sind Sie Unternehmer eines Betriebs mit mindestens einem Angestellten, so haben sie die Möglichkeit ab 01.03.2020 rückwirkend bei der Bundesagentur für Arbeit sich die Sozialversicherungsbeiträge vollständig erlassen zu lassen. Lassen Sie sich hierzu von der Bundesagentur für Arbeit telefonisch beraten (0800 45555 20) oder aber informieren Sie sich im Internet unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Hier kann man Kurzarbeitergeld auch online anzeigen und beantragen

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

## **Sonderregelungen ab März bis Dezember 2020 - Das ist neu**

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeitnehmer können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden

## **2. Sonderprogramm "Soforthilfe Corona" des Freistaates Bayern**

Unternehmen und Freiberufler, die durch die Corona Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und Liquiditätsengpässe geraten, können im Rahmen des Sonderprogramms „Soforthilfe Corona“ Zuschüsse erhalten. Dies gilt sowohl für Betriebe, die von den coronabedingt angeordneten Betriebsschließungen betroffen sind, als auch für solche, die zwar öffnen und arbeiten dürfen, aber einen Nachfrageeinbruch zu verzeichnen haben.

Antragsberechtigte:

Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

Höhe der Soforthilfe:

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach Betriebsgröße und beträgt zwischen 5.000 Euro und 30.000 Euro:

- bis 5 Erwerbstätige 5.000 €
- bis 10 Erwerbstätige 7.500 €
- bis 50 Erwerbstätige 15.000 €
- bis 250 Erwerbstätige 30.000 €

Beantragung:

Bewilligungsbehörde für Anträge aus dem Landkreis Kronach ist die Regierung von Oberfranken. Der unterschriebene Antrag kann als Scan oder Foto (jpeg-Datei) per E-Mail oder per Post an die örtlich zuständige Bewilligungsbehörde gesendet werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch die für den Antragsteller örtlich zuständige Vollzugsbehörde.

[https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/wirtschaft/foerderung/soforthilfe\\_corona\\_faq.php](https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/wirtschaft/foerderung/soforthilfe_corona_faq.php)

### **3. Steuerliche Erleichterungen**

Die Finanzämter der Länder sind seit 13.03.2020 angewiesen, unbürokratisch und vereinfacht zu handeln.

Hierzu gehören unter anderem folgende Sofortmaßnahmen:

- Zinslose Stundung von Steuern
- Aussetzung von Steuerforderungen bis Dezember 2020
- Herabsetzung der Vorauszahlung von Einkommens- und Körperschaftssteuer

**Prüfen Sie bitte in Ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse, um Liquidität zu sichern, ob eine dieser Möglichkeiten für Sie in Betracht kommt.**

### **4. Darlehen von der LFA Förderbank Bayern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)**

Die Förderbanken LfA und KfW helfen Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise mit Krediten und Risikoübernahmen. Voraussetzung für die Unterstützung der Unternehmen ist die Bereitschaft der Hausbanken, die Förderangebote in die Gesamtfinanzierung einzubinden. Um das Risiko der Hausbanken weiter zu vermindern, sind auch Bürgschaftsobergrenzen und Bürgschaftsquoten teilweise massiv erhöht worden. Zur Sicherung der Liquidität kann insbesondere auf Universalkredit und Akutkredit der LfA zugegriffen werden. Der Freistaat hat die Haftungsfreistellung im Universalkredit auf 80 Prozent erhöht und diese bis vier Millionen Euro auch für größere Mittelständler geöffnet. Für den Akutkredit wurden die Voraussetzungen gelockert.

Die KfW bietet beispielsweise Unternehmerkredite und ERP-Gründerkredite an. Zudem wurde ein KfW-Sonderprogramm 2020 aufgelegt. Unternehmen können bei ihrer Bank oder Sparkasse einen KfW-Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, sofern Sie bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren. Die Mittel für das KfW Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen wie auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen werden nochmals verbessert. Bitte wenden Sie sich an Ihre Hausbank, wenn Sie solche Darlehen in Anspruch nehmen wollen.

## 5. Bürgschaftsbank Bayern GmbH

Als Selbsthilfeeinrichtung der gewerblichen Wirtschaft zum Zwecke der Mittelstandsförderung unterstützen wir Sie bei der Realisierung bzw. Festigung Ihrer Geschäftsidee. Wir ersetzen fehlende oder nicht ausreichende Sicherheiten durch unsere Bürgschaft und ermöglichen somit betriebsgerechte Finanzierungen. <https://www.bb-bayern.de/>

**In Bayern gilt grundsätzlich das Hausbankprinzip, d. h. der Bürgschaftsantrag ist in der Regel über die Hausbank zu stellen.**

## 6. Grundsicherung

Selbständige sollen leichter Zugang zur Grundsicherung erhalten. Antragstellerinnen und Antragsteller auf Grundsicherung müssen in den nächsten Monaten nach Informationen des Bundesfinanzministeriums weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch ihr Vermögen antasten. Diese Ausnahmen gelten für sechs Monate. Damit die Leistungen schnell ausgezahlt werden können, werden Anträge auf Grundsicherung vorläufig bewilligt. Die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst nachträglich.

Anrechenbarkeit der Soforthilfe Corona des Freistaates: Bei Leistungen nach dem Förderprogramm handelt es sich dem Grunde nach um Einnahmen in Geld und somit um Einkommen. Gem. § 11 a Abs. 3 sind jedoch zweckgebundene Einnahmen, die auf Grund einer öffentlich rechtlichen Vorschrift gewährt werden als Einkommen geschützt und somit privilegiert. Nicht verbrauchtes, privilegiertes Einkommen wird im Monat nach dem Zufluss zu geschütztem Vermögen und ist daher nicht einzusetzen. Weitere Informationen erhalten Sie unter nachfolgendem Link. <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

### **Hotline des Bayerischen Wirtschaftsministeriums**

Telefon: 089 2162-2101

Per E-Mail: [coronavirus-info@stmwi.bayern.de](mailto:coronavirus-info@stmwi.bayern.de)

Mo.–Do.: 07:30–17:00 Uhr, Fr.: 07:30–16:00 Uhr

### **Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums**

Hotline für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus:

Telefon: 030 18615-1515

Montag – Freitag 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

### **Hotline zu Fördermaßnahmen:**

Förderhotline: 030 18615-8000

Montag – Donnerstag 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

### **Hotline im Jobcenter Landkreis Kronach:**

Hotline für Selbständige: 09261/5044-155

Hotline für KuG-Aufstocker: 09261/5044-196